

# RS OGH 1994/4/28 8Ob638/93

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.04.1994

## Norm

EheG §49 F

ZPO §228 B2

ZPO §228 C1

## Rechtssatz

Hat eine Ehefrau, deren Ehe gemäß§ 49 EheG aus dem Alleinverschulden des Ehegatten geschieden wurde, derzeit keinen Unterhaltsanspruch, da das Einkommen etwa gleich hoch sind, fehlt ihr auch im Hinblick auf pensionsrechtliche Fragen ein rechtliches Interesse an der Feststellung, daß der Ehegatte ihr einen monatlichen Unterhaltsbetrag unter Berücksichtigung ihres Einkommens zu bezahlen habe.

## Entscheidungstexte

- 8 Ob 638/93  
Entscheidungstext OGH 28.04.1994 8 Ob 638/93

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0038815

## Dokumentnummer

JJR\_19940428\_OGH0002\_0080OB00638\_9300000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)